



SV 1845 ESSLINGEN

Der Sportverein mit Tradition und Zukunft

# SATZUNG

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 12. März 2007

mit Beschluss der Hauptversammlung vom 03. Dezember 2015

in Kraft.

# I Hauptverein

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1845 gegründete Verein führt den Namen „**Sportvereinigung 1845 Esslingen**“. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet "SV 1845 Esslingen". Der Verein ist in das Registergericht Stuttgart eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73733 Esslingen am Neckar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Rot mit dem Vereinsadler.

## §2 Zweck und Grundsätze

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, diskriminierenden Gesichtspunkten, die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern.

Zu diesem Zweck betreibt und fördert er

- a) den Breiten- und Leistungssport,
- b) die sportliche Freizeitgestaltung,
- c) die sportliche Bildung und Förderung von Kleinkindern bis Jugendliche,
- d) die Jugendarbeit in sportlicher (fachspezifischer) und überfachlicher (Freizeitpflege und Jugenderholung) Hinsicht,
- e) die Pflege von Sportgeist,
- f) nationale u. internationale Begegnungen auf sportlichem Gebiet.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes stellt der Verein seine Sportanlagen, Baulichkeiten und sonstigen Einrichtungen den Mitgliedern zur Verfügung.
3. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (AO 1977) §§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche Einnahmen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Kapitalanteile und keine Sachleistungen zurück.

4. Die Organe bzw. -ämter des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Er unterwirft sich – insbesondere auch hinsichtlich der Einzelmitglieder des Vereins – den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände.
6. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.  
Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Vereinsjugend der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V., die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden.  
Wird die Mitgliedschaft von Personen erworben, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so gelten diese als Jugendliche, soweit sie sich im Alter von 14 bis 18 Jahren befinden und als Schüler/innen bzw. Kinder, wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe einer entsprechenden, schriftlichen Erklärung (Aufnahmeantrag) zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.  
Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als Zustimmung.
3. Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die endgültige Aufnahme nicht schriftlich abgelehnt hat. Eine Ablehnung bedarf nicht der Angabe von Gründen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie beantragt wird. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Vereinssatzung und ggf. bestehenden Ordnungen unterworfen.
5. Eine aktive Betätigung in der gleichen Sportart in einem anderen Verein ist bei der Aufnahme anzugeben. Eine Betätigung dieser Art bedarf der Zustimmung des Vorstandes, ggf. des zuständigen Fachverbandes.
6. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt

Dieser hat zu erfolgen durch eine **schriftliche** Erklärung, die der Geschäftsstelle des Vereins **per Einschreiben** zu übersenden ist. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Jahresende möglich, wobei die schriftliche Austrittserklärung bis spätestens **30. November** bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss. Nur dann wird der Austritt mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

Austrittserklärungen, die an eine Abteilung des Vereins gerichtet sind, sind gegenüber dem Hauptverein nicht rechtswirksam.

2. Streichung von der Mitgliederliste

Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Die 2. Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Im Falle der Streichung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beitragsschuld unberührt.

3. Ausschluss

a) Der Ausschluss wird nach Anhörung des/der Betroffenen durch den Vorstand beschlossen. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

b) Anträge auf Ausschluss sind schriftlich und mit eingehender Begründung an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt ist

- jedes Mitglied, wobei der Ausschlussantrag über die jeweilige Abteilungsleitung an den Vorstand zu richten ist,
- jede Abteilungsleitung,
- einzelne Vorstandsmitglieder.

Soweit ein Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, nicht Mitglied einer Abteilung ist, ist der Ausschlussantrag unmittelbar an den Vorstand zu richten.

c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur beantragt bzw. beschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- vorsätzliche Verstöße des Mitgliedes gegen die Satzung sowie
- gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- vorsätzliche Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

d) Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ausschlussgründe sind anzugeben.

e) Bei Minderjährigen ist im Ausschlussverfahren auch der/die Erziehungsberechtigte vom Vorstand zu hören. Schriftliche Erklärungen sind vom Vorstand gegenüber dem/der Erziehungsberechtigten abzugeben.

f) In der Zeit zwischen dem Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand und der Entscheidung über den Antrag durch den Vorstand ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

#### 4. Ableben des Mitgliedes

Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins sportlich zu betätigen, im Rahmen der Bestimmungen in § 9 dieser Satzung.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins, die Satzungen und Regularien der einzelnen Abteilungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für jedes Mitglied verbindlich.
2. Bei Benutzung von Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
3. Bei der Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die im Eigentum des Vereins stehen, hat jedes Mitglied die notwendige Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen der Einrichtungen und Gegenstände zu vermeiden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten die vorgegebene Vereinskleidung zu tragen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins schadet.
6. Jede Änderung der Anschrift ist umgehend der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.
7. Für jedes Mitglied besteht die Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung des Vereinsbeitrages, einer Aufnahmegebühr und ggf. der pünktlichen Zahlung von Abteilungsbeiträgen (Zusatzbeiträge).

### **§ 7 Haftung**

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden am Ansehen des Vereins oder am Vereinseigentum, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied persönlich und ist zur Leistung vollen Schadensersatzes verpflichtet.
3. Kein Mitglied und keine Abteilungsleitung ist berechtigt, in Angelegenheiten des Vereins ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vorstandes, ohne schriftlichen Auftrag des Vorstandes und ohne gleichzeitige rechtsverbindliche Unterzeichnung durch den Vorstand mit Dritten irgendwelche vertragliche Vereinbarungen oder Abmachungen zu treffen oder irgendwelche Verpflichtungen einzugehen.  
Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet das Einzelmitglied oder die Einzelmitglieder persönlich in vollem Umfang für alle Rechtsfolgen.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge**

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. a) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die – auch wenn eine Rechnung nicht zugestellt wurde – zum 1. Februar eines jeden Jahres per SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen werden, ebenso wie Gebühren und Umlagen.

- b) Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE 74 ZZZ 0000089138) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Eine Rechnungsstellung erfolgt nur bei Neueintritt oder bei Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen. Bei bestehender Mitgliedschaft wird die bereits erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt.
  - c) Für fällige Beiträge, die nach dem 1. März eines jeden Jahres bezahlt werden, wird eine besondere Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.
3. Beiträge und Aufnahmegebühren können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
  4. Die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
  5. Für den Fall, dass aus dringenden finanziellen Bedürfnissen des Vereins heraus einmalige Beiträge (z.B. Umlagen) erforderlich werden, entscheidet hierüber dem Grunde und der Höhe nach die Hauptversammlung.
  6. Die einzelnen Abteilungen des Vereins sind berechtigt, mit Genehmigung des Vorstandes, nach ihren Bedürfnissen Abteilungsbeiträge (Zusatzbeiträge) und besondere Aufnahmegebühren zu erheben. Über die Höhe dieser Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilung.
  7. Der Vorstand ist berechtigt, Gruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Körperschaften und Betrieben die kooperative Mitgliedschaft zu einem vom Vorstand festzulegenden Beitrag einzuräumen.
  8. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder, die in Not sind, auf schriftlichen und eingehend begründeten Antrag, die Jahresbeiträge zu stunden, Ratenzahlungen einzuräumen oder für die Dauer der Notlage teilweise oder ganz zu erlassen.
  9. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
  10. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/ Vergütungsregelungen auch der Höhe nach festzulegen. Die Verzichtserklärung des Spenders muss alle 3 Monate vorgelegt werden.

## **§ 9 Abteilungen**

1. Im Verein bestehen für die verschiedenen Arten der sportlichen Betätigung eigene Abteilungen, in denen der Sportbetrieb (Übungs- und Wettkampfbetrieb) durchgeführt wird.
2. Mitglieder der Abteilungen müssen gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein. Jede Abteilungsleitung ist verpflichtet, die bei ihm eingehenden Aufnahmeanträge unverzüglich an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
3. Die Abteilungen wählen die für ihre Belange erforderlichen Organe und Gremien. Sie sind verpflichtet, in ihrem Geschäftsbereich die Bestimmungen der Vereinssatzung anzuwenden.
4. Die Leitung der Abteilungen besteht aus den jeweiligen Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen. Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand gegenüber für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.
5. Ein von einer Abteilung gewählter Abteilungsleiter/in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Vereinsvorstand zu benennen.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, entsprechend ihren Bedürfnissen und Belangen, sich eigene Abteilungssatzungen und -ordnungen zu geben. Die Bestimmungen der Vereinssatzung sind dabei anzuwenden und zu beachten. Satzungen und Ordnungen der Abteilungen dürfen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.
7. Abteilungssatzungen und Abteilungsordnungen sowie deren Änderungen sind innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung durch das entsprechende Gremium der Abteilung von der Abteilungsleitung dem Vorstand zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen.
8. Die Berechtigung der Abteilungen zur Erhebung von Abteilungsbeiträgen (Zusatzbeiträge) und besonderen Aufnahmegebühren ergibt sich aus § 8 Abs. 6 dieser Satzung. Die Abteilungen sind berechtigt, die Abteilungszugehörigkeit von Mitgliedern von der Bezahlung der Abteilungsbeiträge u.ä. abhängig zu machen.

9. Die Abteilungen sind berechtigt, beim Vorstand außerordentliche Zuschüsse zu beantragen. Die entsprechenden Anträge sind schriftlich und mit eingehender Begründung der Notwendigkeit der Zuschussmittel beim Vorstand einzureichen. Über Anträge dieser Art entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtlage des Vereins und unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit des Zuschusses.
10. Die Abteilungen sind verpflichtet, für ihren Geschäftsbereich eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zu gewährleisten. Belege sind hierzu monatlich auf der Geschäftsstelle abzugeben.
11. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Abteilung kassen- und rechnungsmäßig zu prüfen oder von einem/einer Beauftragten prüfen zu lassen. Dabei haben die Abteilungen Einsicht in die Kassenunterlagen und in die Buchführung zu gewähren. Eine Prüfung hat der Vorstand der entsprechenden Abteilung zwei Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin schriftlich anzuzeigen.
12. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen oder einen Vertreter/in zu entsenden. Die Abteilungen sind verpflichtet, Versammlungstermine 3 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Die an den Abteilungsversammlungen teilnehmenden Vorstandsmitglieder (§ 12 Ziff. 1) haben Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen.
13. Die Schließung vertraglich verpflichtende Vereinbarungen oder Abmachungen mit Dritten sind grundsätzlich dem Verein als solchem vorbehalten. Den Abteilungen und jedem Einzelmitglied ist es nicht gestattet, soweit nicht nachfolgend gesondert geregelt, zu Lasten des Vereins mit Dritten vertragliche Verpflichtungen zu begründen, insbesondere keine Arbeits-, Dienstleistungs-, Werk-, Bau-, Miet-, Pacht-, Werbe- und sonstige Verträge deren Gegenstandswert den Betrag von 1000 € übersteigt. Vertragliche Vereinbarungen oder Abmachungen mit Dritten oder irgendwelche Verpflichtungen gegenüber Dritten, die von Abteilungen eingegangen werden, haben dem Vereine gegenüber nur dann Rechtswirksamkeit, wenn eine vorherige schriftliche Genehmigung des Vorstandes, ein schriftlicher Antrag oder eine schriftliche Vollmacht des Vorstandes vorliegen und das entsprechende Schriftstück oder die entsprechende Urkunde vom Vorstand rechtswirksam unterzeichnet ist. Die Haftungsbestimmung des § 7 Abs. 3 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
14. Neugründungen von Abteilungen sind im Bedarfsfall möglich. Sie erfolgen durch Vorstandsbeschluss.
15. Die Auflösung einer bestehenden Abteilung durch Beschluss des entsprechenden Abteilungsorgans ist ausgeschlossen. Die Auflösung einer bestehenden Abteilung ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Im Fall der Auflösung einer Abteilung fällt das Vermögen dieser Abteilung dem Verein zu.  
Der Vorstand hat in diesem Fall zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln haben.

## **§ 10 Die Vereinsorgane**

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Verwaltungsausschuss
4. Der technische Ausschuss

## **§ 11 Die Hauptversammlung**

1. Der Vorstand sollte jährlich, jeweils bis zum 1. Juni, eine ordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, eine solche im Turnus von zwei Jahren abzuhalten.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn der technische Ausschuss oder der Verwaltungsausschuss dies kraft Beschluss verlangt oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung von Hauptversammlungen hat entweder durch
  - a) eine Anzeige in der Tagespresse
  - b) oder Einzelbenachrichtigung der Mitglieder
  - c) oder Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten
  - d) oder Anschlag an die Vereinstafel
 zu erfolgen.

Die Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin von diesem Kenntnis erlangen. In der Einberufung muss die Tagesordnung angegeben sein.

4. Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahmen der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Ältestenrats und die Bestätigung der beim Jugendtag gewählten Jugendleiterin/in und dessen Stellvertreter/in
  - e) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Verwaltungsgebühren
  - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, wobei diese Anträge mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin auf der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein müssen.
  - g) Beratung und Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben wie z.B. Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften und beweglichen Gegenständen, deren Wert bei Veräußerung € 25.000 und bei Erwerb € 50.000 überschreitet. (Bei Liegenschaften jeweils bezogen auf ein Objekt zwischen zwei Hauptversammlungen.)
  - h) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Änderung der Satzung
  - i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
  - j) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen und Anträge, die vom Vorstand wegen der für den Verein besonderen Bedeutung auf die Tagesordnung gebracht wurden.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung der Versammlung gemäß § 11 Ziff. 3 dieser Satzung fristgemäß erfolgt ist.
6. Bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Hat die Hauptversammlung über Änderungen der Satzung zu beschließen, so ist die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
7. Abstimmung und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies aus dem Kreis der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beantragt wird und sich die Mehrheit der Anwesenden für diesen Antrag ausgesprochen hat. Ansonsten ist offen abzustimmen bzw. zu wählen.
8. Bei schriftlichen Wahlen hat die Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder einen Wahlausschuss zu bestimmen, der aus mindestens drei Personen bestehen muss. Der Wahlausschuss hat die Wahl des/der ersten Vorsitzenden durchzuführen und das Ergebnis der Hauptversammlung bekannt zu geben. Die Fortsetzung der Wahlen erfolgt durch den/die erste Vorsitzende.  
Bei offener Abstimmung bzw. Wahl genügt die Bestellung von einer Person als Wahlleiter/in.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/in und von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Den/die Protokollführer/in hat die Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmen.

## § 12 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden
  - a) der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende
  - b) der/die Schatzmeister/in

Weiter können gewählt werden:

  - c) der/die Leiter/in des Verwaltungsausschusses
  - d) bis zu fünf Beisitzer
  - e) der/die Technische Leiter/in
  - f) der/die Vereinsjugendleiter/in und dessen/deren Stellvertretung
  - g) der/die Veranstaltungsreferent/in
  - h) die jeweiligen Ehrenvorsitzenden
2. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen/eine Schriftführer/in.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten. Er bestimmt die Richtlinien in der Vereinsarbeit und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt im Besonderen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins.

4. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand
- einen/eine ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in
  - einen/eine oder mehrere nebenamtliche Geschäftsführer/innen
  - einen/eine hauptamtliche/n Geschäftsführer/in
- jeweils mit in den Vorstand berufen.
- Stimmrecht im Vorstand hat nur ein/eine ehrenamtliche Geschäftsführer/in.
5. Der Vorstand kann zur Regelung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.
6. Der/die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Ihm/ihr obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.  
Im Besonderen obliegen ihm/ihr folgende Aufgaben:
- Leitung und Koordinierung der Arbeit des Vorstands
  - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlungen.
7. Der Vorstand sollte monatlich mindestens einmal vom/von der 1. Vorsitzenden zu einer Vorstandssitzung einberufen werden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der 1. Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung (§ 12, Abs. 1) und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand beschließt zusammen mit dem Ältestenrat, durch Stimmenmehrheit, eine Ernennung zum Ehrenmitglied. Die Mitglieder des Ältestenrates haben bei dieser Abstimmung ein Stimmrecht.
11. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer des Vorstands vorzeitig aus, so wird es bei den Wahlen in der nächsten Hauptversammlung ersetzt.  
Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Wahlperiode ein geeignetes Mitglied mit Sitz und Stimme bis zur nächsten Hauptversammlung in den Vorstand zu berufen.  
Beim Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen/eine neuen/neue 1. Vorsitzende/n zu wählen hat.
13. Der Verein wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten durch
- den/die 1. Vorsitzende/n
  - der/die stellvertretende Vorsitzende/n
  - der/die Schatzmeister/in
- Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.
14. Vereinsintern gilt folgende Vertretungsbefugnis:  
Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes die Vertretung. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich aller dem/der 1. Vorsitzenden obliegenden Aufgaben im Sinne dieser Satzung.
15. Der/die 1. Vorsitzende – oder seine/ihre Vertretung im Sinne dieser Satzung – ist berechtigt, an sämtlichen Sitzungen aller Vereinsorgane teilzunehmen.

### **§ 13 Der Verwaltungsausschuss**

- Der Verwaltungsausschuss besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand bestimmt werden.
- Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Vereins. Der Verwaltungsausschuss ist von dessen/deren Leiter/in einzuberufen, wenn und so oft es die Belange des Vereins verlangen.



## **§ 14 Der technische Ausschuss**

1. Der technische Ausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand des Vereins
  - b) den Abteilungsleiter/innen oder deren Beauftragten
  - c) den Jugendwarten der Abteilungen
2. Der technische Ausschuss ist zuständig für alle Fragen und Angelegenheiten, die den technischen Ablauf des Sportbetriebs im Verein betreffen. Er ist auch zuständig für Angelegenheiten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander und zum Verein betreffen. Er koordiniert alle erforderlichen Maßnahmen, er berät und beschließt über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Fragen und Angelegenheiten.
3. Die Einberufung des technischen Ausschusses erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, durch den technischen Leiter, der auch den Vorsitz der Sitzung innehat.
4. Der technische Ausschuss ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse des technischen Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, von dem eine Ausfertigung zu den Akten des Vorstandes zu geben ist. Der/die Protokollführer/in ist aus dem Kreis der jeweils anwesenden Mitglieder des technischen Ausschusses zu bestimmen.

## **§ 15 Kassenprüfer/in**

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Den Kassenprüfern obliegt die sachliche und rechnerische Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und des Verwaltungsausschusses und die Stellung eines Prüfungsberichtes gegenüber der Hauptversammlung.
3. Die Kassenprüfungen müssen jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand von den Kassenprüfern umgehend nach der jeweiligen Prüfung zu unterrichten.
5. Die Amtszeit der zu wählenden Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Wahlperioden ist ihre Wiederwahl nicht mehr zulässig.

## **§ 16 Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus bis zu sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die sich um die Vereinsarbeit verdient gemacht haben. Die Amtsdauer des Ältestenrates beträgt zwei Jahre.
2. Der Ältestenrat kann vom Vorstand gehört werden und beratend tätig werden, wenn Fragen von besonderer Bedeutung anstehen, insbesondere jedoch in Ausschlussangelegenheiten, bei Ehrungen und bei Streitigkeiten im Verein. Entscheidungsrechte hat der Ältestenrat nur in den satzungsmäßig festgelegten Fällen.

## **§ 17 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Sofern es sich um Ehrungen handelt, die in der Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenabzeichen, Ehrenplaketten, Ehrenurkunden oder Ehrenbriefen durch den eigenen Verein oder auf Antrag des Vereins durch einen Fachverband bestehen, entscheidet über die Zuerkennung der Ehrung bzw. den zu stellenden Antrag auf Zuerkennung der Ehrung durch den Fachverband der Vorstand.

Geeignete Vorschläge für Ehrungen der genannten Art können jederzeit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder dem Vorstand mit entsprechender Begründung und Darlegung der Fakten unterbreitet werden.

3. Bei der Ernennung zu Ehrenvorsitzenden ist die Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich. Der Vorstand hat der Hauptversammlung die entsprechenden Mitglieder zur Ernennung vorzuschlagenden.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die aus der satzungsgemäßen Mitgliedschaft resultieren.

## **§ 18 Disziplinarbestimmungen**

In Fällen, in denen Mitglieder des Vereins ihre in dieser Satzung festgelegten Pflichten gegenüber dem Verein schuldhaft verletzen, ist der Vorstand berechtigt, gegen diese Mitglieder Verweise oder Rügen auszusprechen. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand zu hören, bevor der Vorstand eine Disziplinarentscheidung trifft. Gegen eine Disziplinarentscheidung ist für das betroffene Mitglied die Anrufung des Ältestenrates gegeben, der letztlich zu entscheiden hat, ob die Entscheidung des Vorstandes aufrecht erhalten bleibt.

## **§ 19 Sonderregelung der kooperativen Mitgliedschaft**

Für die in § 8 Abs. 7 der Satzung genannten Gruppierungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog in vollem Umfang. Sitz und Stimme bei Versammlungen stehen jeweils dem Bevollmächtigten des kooperativen Mitglieds zu.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Für eine Auflösung des Vereins müssen mehr als  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stimmen.  
Auf der Tagesordnung dieser Hauptversammlung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt sein.  
Die Hauptversammlung hat alles zu tun, um Abteilungen lebensfähig zu erhalten.
2. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereins-vermögen fällt an die Stadt Esslingen am Neckar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **II Jugendordnung**

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V. sind alle Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Vereinsjugend der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und des zeitgemäßen Knüpfens von sozialen Kontakten,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

### **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

### **§ 4 Vereinsjugendtag**

1. Die Vereinsjugendtage können sowohl ordentlich als auch außerordentlich einberufen werden. Sie sind das oberste Organ der Jugend der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V.

Sie bestehen aus allen Jugendlichen der Abteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen.

2. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- c) Beratung der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des/der Vereinsjugendleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in
- f) Wahl der Delegierten für Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Der ordentliche Vereinsjugendtag wird alle 2 Jahre einberufen. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von sieben Tagen stattfinden.

4. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung der Versammlung fristgemäß erfolgt ist (gemäß § 4 Abs. 3).
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem siebten Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - a) dem/der Vereinsjugendleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in
  - b) den Abteilungsjugendleiter/innen
  - c) den Abteilungsjugendsprecher/innen
2. Der /die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der / die Vereinsjugendleiter/in und sein/ e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
3. Die unter a)-c) genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Vereinsjugend der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V., die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6 Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Hat der Vereinsjugendtag über Änderungen der Jugendordnung zu beschließen, so ist die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig.

### **III Gesetzliche Bestimmungen**

1. Bei Fragen und Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, greifen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Vereinsrecht.
2. Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig oder nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen und den Bestand der Satzung keinen Einfluss.  
Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Satzung in diesem Punkt bei der nächsten Hauptversammlung in einer rechtsgültigen Fassung neu beschließen zu lassen, die inhaltlich der rechtswidrigen Regelung am nächsten kommt.